

# RS Vwgh 1994/8/9 94/11/0186

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.08.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §52;

KFG 1967 §67 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/08 89/11/0283 1

## Stammrechtssatz

Machte der Amtsarzt die Erstellung eines abschließenden Gutachtens über die geistige und körperliche Eignung des Antragstellers zum Lenken von Kraftfahrzeugen in schlüssiger Weise von der Beibringung eines verkehrspychologischen Befundes abhängig, so hat die Behörde, wenn der Antragsteller einen solchen Befund nicht beibringt, davon auszugehen, daß eine wesentliche Erteilungsvoraussetzung - die durch ein ärztliches Gutachten im Sinne des § 67 Abs 2 KFG erwiesene kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit, mithin die körperliche und geistige Eignung zum Lenken von Kfz - nicht gegeben ist (Hinweis E 29.2.1984, 82/11/0164).

## Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Arzt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994110186.X03

## Im RIS seit

19.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.04.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>